

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Daweke, Graf von Waldburg-Zeil, Nelle, Rossmanith, Schemken, Frau Männle, Frau Pack, Frau Dr. Wisniewski, Carstensen (Nordstrand), Krey, Dr. Schroeder (Freiburg), Dr. Hornhues, Dr. Unland, Regenspurger, Dr. Kunz (Weiden), Schwarz, Fellner, Schmitz (Baesweiler), Frau Roitzsch (Quickborn), Milz, Sauer (Stuttgart), Jung (Lörrach) und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Baum, Neuhausen, Kohn, Dr. Hirsch, Wolfgramm (Göttingen) und der Fraktion der FDP

— Drucksache 10/6267 —

Grenzüberschreitender Kunstverkehr

Der Bundesminister der Finanzen – III B 1 – Z 1901 – 36/86 – hat mit Schreiben vom 7. November 1986 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Gibt es für Künstler und Kunstvereine Möglichkeiten, ihre Werke ohne Hinterlegung einer Kaution zeitweise ins Ausland zu überführen?

Ohne Hinterlegung einer Kaution ist die zeitweise Überführung von Kunstwerken in ein anderes Land in aller Regel nicht möglich. Kunstwerke stellen ungeachtet ihrer kulturellen Bedeutung gleichzeitig – oft sehr hochwertige – Gegenstände des Handelsverkehrs dar. Ihr Verkauf unterliegt in allen Ländern einer Abgabenregelung und ihre endgültige Einfuhr dementsprechend einer Ausgleichsabgabe. Bei der Eingangsabfertigung zur vorübergehenden Verwendung wird die Ausgleichsabgabe zwar nicht erhoben. Es ist jedoch nach den jeweiligen einzelstaatlichen Vorschriften eine Sicherheit zu leisten, um die Erhebung der durch einen eventuellen Verkauf entstehenden Abgaben abzusichern. Abweichendes gilt für Kunstwerke, die im persönlichen Reisegepäck mitgeführt werden und deren Wert die für Reisende geltenden Freigrenzen (in den EG-Staaten z. B. 350 ECU = 780 DM) nicht übersteigt.

2. Hat sich die Verwendung des Carnet A.T.A., das von den Industrie- und Handelskammern ausgestellt wird, bewährt? Stimmt die Information, daß Künstlern und Kunstvereinen das Carnet A.T.A. von einzelnen Industrie- und Handelskammern vorenthalten wird?

Die Verwendung des Carnets A.T.A. hat sich bewährt. Bei Verwendung eines Carnets A.T.A. wird die erforderliche Sicherheit von Verbänden, in der Bundesrepublik Deutschland vom Deutschen Industrie- und Handelstag durch selbstschuldnerische Bürgschaft, geleistet. Nur in Ausnahmefällen haben einzelne Industrie- und Handelskammern die Ausstellung eines Carnets A.T.A. abgelehnt, weil Antragsteller nach dem Ermessen der Kammer nicht den gerechtfertigten Mindestanforderungen an die Bonität entsprochen haben.

3. Gibt es für private Aussteller Möglichkeiten der Verfahrensvereinfachung bei der Einfuhr ausländischer Kunstwerke zu Ausstellungszwecken?
9. Wie ist der Stand der EG-Verhandlungen über Erleichterungen im grenzüberschreitenden Kunstverkehr, und welche Haltung nimmt hier die Bundesregierung ein?

Zur Zeit gelten auch für private Aussteller von Kunstwerken die allgemeinen Verfahrensregeln über die vorübergehende Einfuhr von Waren.

Die Bundesregierung hat in der Vergangenheit Vorschläge der EG-Kommission unterstützt, die vorübergehende Verwendung von Kunstwerken aus Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu Ausstellungszwecken von der Hinterlegung einer Sicherheit zu befreien. Die Vorschläge sind jedoch leider am Widerstand anderer Mitgliedstaaten gescheitert.

Die Bundesregierung wird sich weiterhin für eine derartige Begünstigung von Kunstwerken einsetzen. Gelegenheit dafür wird sich bei der Überprüfung der sogenannten Warenverkehrs-Carnet-Verordnung (EWG-Verordnung Nr. 3/84 vom 19. Dezember 1983, ABl. Nr. L 2/1 vom 4. Januar 1984) ergeben. Diese Verordnung sieht für die vorübergehende Verwendung bestimmter Waren – zum Beispiel für Berufsausrüstung und Handelsmuster – innerhalb der Gemeinschaft Vereinfachungen vor, insbesondere einen Verzicht auf die Hinterlegung einer Sicherheit. Die Verordnung ist zunächst für einen Versuchszeitraum von drei Jahren anwendbar und soll vor dem 30. Juni 1988 überprüft werden. Dabei wird die Bundesregierung nachdrücklich dafür eintreten, auch Kunstwerke in diese erleichterte Regelung einzubeziehen.

4. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß bilaterale Vereinbarungen beispielsweise zwischen Deutschland und Frankreich über Erleichterungen im Austausch von Kunstwerken eine beispielgebende Bedeutung haben können? Gibt es Vorbereitungen für solche Vereinbarungen?

Die Bundesregierung teilt die Ansicht, daß eine bilaterale Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über Erleichterungen im Austausch von Kunstwerken eine beispielgebende Bedeutung haben könnte. Zum Abschluß der deutsch-französischen Konsultationen über kulturelle Zusammenarbeit am 27./28. Oktober 1986 haben die beiden Regierungen erklärt, daß die zuständigen Verwaltungsbehörden beider Länder sich um geeignete Maßnahmen bemühen werden, um die Grenzformalitäten für den Austausch und die deutsch-französische Zusammenarbeit zu erleichtern. Unabhängig davon hält die Bundesregierung auch einen Vorstoß im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft oder im Europarat für geeignet, den grenzüberschreitenden Kunstverkehr zu verbessern. Die Bundesregierung hat sich in der Vergangenheit bereits bei der Kommission der EG in diesem Sinne eingesetzt und wird diese Anfrage zum Anlaß nehmen, erneut vorstellig zu werden.

5. Wie erklären sich die hohen Grenzabfertigungskosten beim Kunsthandel, die ein Mehrfaches der Transportkosten ausmachen?
6. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß diese Kosten eingedämmt werden sollten, da der Kunsthändel nicht nur ein wirtschaftlicher, sondern in hohem Maße ein Faktor des kulturellen Austauschs ist?

Die Behandlung durch die Zollbehörden ist – zumindest in der Bundesrepublik Deutschland, aber auch in den meisten anderen Ländern – grundsätzlich gebührenfrei. Kosten entstehen insoweit nur, wenn Abfertigungen auf Antrag außerhalb des Amtsplatzes oder außerhalb der Öffnungszeiten der Zollstelle vorgenommen werden. Die bei der Grenzabfertigung für den Beteiligten entstehenden Aufwendungen betreffen daher im wesentlichen die Sicherheitsleistung bei vorübergehender Einfuhr und die durch Einschaltung eines Spediteurs anfallenden Kosten. Die Höhe der Sicherheit richtet sich nach der Abgabenforderung, die bei einem eventuellen Verbleib des Kunstwerks im Einfuhrland entstehen würde. Sie ist vom Handelswert des Kunstwerks abhängig.

Eine Minderung der Grenzabfertigungskosten könnte erreicht werden, wenn auf die Sicherheit verzichtet würde. Entsprechende Vorstöße der EG-Kommission zur Förderung des EG-Binnenmarktes werden von der Bundesregierung – wie zu Fragen 3 und 9 ausgeführt – unterstützt. Die Einschaltung eines Spediteurs bei der Grenzabfertigung ist in der Bundesrepublik Deutschland und den meisten anderen Ländern nicht zwingend vorgeschrieben. Die damit verbundenen Kosten sind somit grundsätzlich vermeidbar.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die Chancen für einen Abbau der Bürokratie und Formalitäten beim Kunsthändel nach außen? Liegen dazu Pläne vor?

Ein völliger Verzicht auf eine Eingangsabfertigung ist nicht möglich, da sonst nicht zu gewährleisten wäre, daß der Handel mit

einheimischen und eingeführten Kunstwerken steuerlich gleich behandelt wird. Erst mit der Verwirklichung des Binnenmarktes wird auf eine Grenzabfertigung innerhalb der Gemeinschaft verzichtet werden können. Im Weißbuch der EG-Kommission ist dafür der 1. Januar 1993 vorgesehen.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die Fälle, in denen für Kunstwerke, die nicht den Bestimmungen von Zolltarif 99.01-99.05 entsprechen, Zoll und volle Umsatzsteuer bezahlt werden müßten, und zwar auf den Kunstabwert? Sind hier Verbesserungen geplant?

Der Gesetzgeber hat im Jahre 1967 den ermäßigten Umsatzsteuersatz bewußt auf die in Kapitel 99 des Zolltarifs bezeichneten Kunstgegenstände beschränkt und nicht auf alle Kunstgegenstände und Erzeugnisse des Kunsthandwerks ausgedehnt. Maßgebend hierfür war in erster Linie, daß durch die Bezugnahme auf den Zolltarif der Kreis der begünstigten Gegenstände eindeutig abgegrenzt werden konnte. Bei einer vom Zolltarif unabhängigen Begünstigung von Kunstgegenständen wäre ein umfangreicher Ausnahmekatalog erforderlich gewesen, der erhebliche praktische Schwierigkeiten zur Folge gehabt hätte. Eine nicht näher beschriebene Begünstigung aller Kunstgegenstände hätte den Finanzbeamten die Verpflichtung aufgebürdet, selbst zu beurteilen, was Kunst ist. Die Gründe für die Beschränkung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf bestimmte eindeutig abgrenzbare Kunstgegenstände bestehen fort. Die Bundesregierung beabsichtigt deshalb nicht, die Umsatzsteuerermäßigung auszudehnen.

Der Zolltarif spricht als Kunstwerke in Kapitel 99 lediglich die in altüberkommenen Techniken hergestellten Werke (Gemälde, Zeichnungen, Lithografien, Stiche, Bildhauerwerke), seltene Sammlungsstücke und Antiquitäten (älter als 100 Jahre) an. Alle anderen Werke sind nach ihrer Beschaffenheit (Glas, Keramik, Gewebe u. a.) zu tarifieren. Diese Unterscheidung beruht auf der internationalen Konvention über das Zolltarifschema des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens und ist für die Bundesrepublik Deutschland rechtlich verbindlich.

Der Berechnung der Einfuhrumsatzsteuer für eingeführte Kunstwerke wird – wie bei Einführen anderer Gegenstände – im Regelfall der gezahlte oder zu zahlende Kaufpreis zugrunde gelegt. Änderungen sind nicht geplant. Sie wären auch nicht möglich, weil die Bemessungsgrundlage für die Einfuhr von Gegenständen der Besteuerungsgrundlage für Lieferungen von Gegenständen im Erhebungsgebiet entsprechen muß.

10. Gibt es Vorbereitungen für die Herausgabe einer Informationsschrift für Künstler und Kunsthändel zu internationalen und nationalen Transport- und Zollbestimmungen bei der Ein- und Ausfuhr von Kunstwerken?

Die Herausgabe einer Informationsschrift für den Kunsthändel ist von der Bundesregierung nicht geplant. Informationsschriften für einzelne Berufszweige über Zoll- und Transportbestimmungen werden, falls dafür ein Bedarf besteht, von den Berufsverbänden ausgearbeitet.